

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 53

# **Amtliche Mitteilung**

10.06.2021

**Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben**

**an der Fachhochschule Dortmund**

**(Hochschulabgabensatzung)**

**In der Fassung der Neubekanntmachung**

**10.06.2021**

**Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben  
an der Fachhochschule Dortmund**

**(Hochschulabgabensatzung)**

**in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 10.06.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), der §§ 3,4,5 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 zuletzt geändert durch Art. 11 des Hochschulzukunftsgesetzes (GV. NRW S.547) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Abgabensatzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeiner Gasthörerbeitrag, besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

(1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben (§ 52 Absatz 3 HG NRW).

(2) Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Absatz 3 des Hochschulgesetzes wird ein Weiterbildungsbeitrag gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2 HAbgG NRW erhoben.

(4) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Gasthörerinnenbeitrags bzw. Gasthörerbeitrages im Sinne von Absatz (1) und (3) mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer. Mit der Stellung des Antrages wird die Abgabe fällig. Die Zahlung des Weiterbildungsbeitrags wird mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung fällig.

(5) Von den eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Fachhochschule Dortmund als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen als sog. „kleine Zweithörer“ gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind, wird ein Beitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben.

(6) Studierende anderer Hochschulen, die einen Zweithörerstatus haben im Rahmen der Ruhr Master School beziehungsweise anderer vergleichbarer Kooperationen sowie Promovierende im Rahmen einer kooperativen Promotion sind von der Beitragspflicht nach Absatz 4 ausgenommen.

7) Bei dem Versagen der Zulassung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid gemäß Absatz (1) und (3)

gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

8)) Vom Nachweis der Entrichtung der Abgabe ist die Zulassung oder Rückmeldung als GasthörerIn oder Gasthörer oder die Einschreibung oder Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender abhängig.

## § 2 Ausfertigungsgebühr und Verspätungsgebühr

(1) Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift folgender Dokumente erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 HAbgG eine Ausfertigungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von

-Studierendenausweis (FHCard)	10,- €,
- Gasthörerschein	5,- €,
- Prüfungszeugnis	25,- €,
- Diploma Supplement	25,- €
- der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	25,- €.

(2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 HAbgG eine Verspätungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von 10,- €.

(3) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Ausfertigungsgebühren mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
2. der Verspätungsgebühren mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

## § 3 Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

(1) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HAbgG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.

**§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund, gilt diese Satzung als bekanntgegeben. Gleichzeitig tritt die Hochschulabgabensatzung der Fachhochschule Dortmund vom 03. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen, 37. Jahrgang, Nr. 33 vom 10. Mai 2016) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 26.05.2021

Dortmund, den 10.06.2021

Der Rektor  
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick